

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

☐ Für Wohnflächen, die bis zum 31.12.2003 fertig gestellt wurden

☐ Für Wohnflächenneuberechnung ab 01.01.2004

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Wohngeldnummer

Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen

vom (Antragsdatum)

☐ Mietzuschuss

☐ Lastenzuschuss

Angaben über die Wohnfläche ☐ der Wohnung ☐ des Eigenheimes

Antragstellerin/Antragsteller

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer)

Räume		Grundfläche m²	davon haben eine lichte Höhe von					
			mindestens 2 m und mehr m²	weniger als 2 m, jedoch mind. 1 m m²	weniger als 1 m m²			
1	Wohnräume	1.1	Wohnzimmer					
		1.2	Wohnzimmer					
		1.3	Schlafzimmer					
		1.4	Schlafzimmer					
		1.5	Esszimmer					
		1.6	Küche					
		1.7	Bad/Duschraum					
		1.8	Flure/Dielen					
		1.9	Toiletten					
		1.10	Abstellräume in der Wohnung					
		1.11	Speisekammer					
		1.12						
		1.13						
		Zusammen						
		2	Geschäftsräume	2.1				
				2.2				
Zusammen								
3	Anteilige Wohnflächen			3.1	Wintergarten			
		3.2	Schwimmbad					
		3.3	Balkon/Dachgarten					
		3.4	Loggia					
		3.5						
		3.6						
		Zusammen						

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

4	Die Grundflächen sind errechnet worden: durch Ausmessen der Räume nach den Rohbaumaßen (aufgrund des Bauplanes)	
	Ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden die Räume unter Nr.	
	Einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. Untermieter) werden die Räume unter Nr.	
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Ort, Datum		Unterschrift derVermieterin/des Vermieters

↓ Wird von der Wohngeldstelle ausgefüllt ↓

Wohnflächenberechnung nach §§ 42, 43 und 44 II. BV

1. Gesamtgrundfläche

Wohnräume (Nr. 1.1 - 1.13) und anteilige Wohnflächen (Nr. 3.1 - 3.6) **ohne** Geschäftsräume (Nr. 2.1, 2.2) m²

2. Hiervon abzurechnen

2.1	Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m (volle Fläche)	m²
2.2	Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 2 m, jedoch mindestens 1 m (hälftige Fläche)	m²
2.3	anteilige Wohnflächen, z.B. von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen (hälftige Fläche)	m²
2.4	3 % bei Rohbaumaßnahmen (nur abziehen, wenn die Grundflächen aufgrund des Bauplanes errechnet werden)	m²
2.5	Summe der abzuziehenden Flächen	m²

3. Wohnfläche m²

Festgestellt!

Ort, Datum	Unterschrift/Hdz.
------------	-------------------

Hinweis für die Bewilligungsstelle

Nicht in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen sind (§ 42 Abs. 4 II BV):

- 1. Zuhörräume wie Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen) Garagen und ähnliche Räume;
- 2. Wirtschaftsräume wie Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
- 3. Räume, die nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügen;
- 4. Geschäftsräume.

Werden die Rohbaumaße zu Grunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 v. H. zu kürzen (§ 43 Abs. 3 II. BV).

Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden (§ 44 Abs. 3 II. BV):

- 1. bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche der Wohnung;
- 2. bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen;
- 3. bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.

Die Bestimmung über den Abzug nach Ziffer 1 und 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend (§§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 4 II. BV).

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

☐

Mietzuschuss

☐

Lastenzuschuss

Wohngeldnummer

vom (Antragsdatum)

Falls Ihnen die
← Wohngeld-Nr. bekannt
ist, bitte einsetzen

**Für Wohnflächen-
neuberechnungen
ab 01.01.2004 !**

Angaben über die Wohnfläche

☐

der Wohnung

☐

des Eigenheimes

Antragstellerin/Antragsteller

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer)

Räume

Grundfläche
m²

davon haben eine lichte Höhe von

mindestens 2 m
m²

weniger als 2 m, jedoch
mind. 1 m
m²

1

1.1 Wohnzimmer

1.2 Wohnzimmer

1.3 Schlafzimmer

1.4 Schlafzimmer

1.5 Esszimmer

1.6 Küche

1.7 Bad/Duschraum

1.8 Flure/Dielen

1.9 Toiletten

1.10 Abstellräume in der Wohnung

1.11

1.12

Zusammen

2

2.1

2.2

Zusammen

3

3.1 Wintergarten (unbeheizbar)

3.2 Wintergarten

3.3 Schwimmbad

3.4 Balkon/Dachgarten/Terrasse

3.5 Loggia

3.6

3.7

Zusammen

Wohnräume

Geschäftsräume

Anteilige Wohnflächen

4	Ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden die Räume unter Nr.	
	Einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. Untermieter) werden die Räume unter Nr.	
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Ort, Datum		Unterschrift derVermieterin/des Vermieters

↓ Wird von der Wohngeldstelle ausgefüllt ↓

Wohnflächenberechnung (Anrechnung von Grundflächen nach § 4 WoFIV)

1.	Gesamtgrundfläche	
	Wohnräume (Nr. 1.1 - 1.12) und anteilige Wohnflächen (Nr. 3.1 - 3.7) ohne Geschäftsräume (Nr. 2.1, 2.2)	m²
2.	Hiervon abzurechnen	
2.1	Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 2 m, jedoch mindestens 1 m (hälftige Fläche)	m²
2.2	anteilige Wohnflächen, z.B. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen (hälftige Fläche)	m²
2.3	anteilige Wohnfläche von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen (in der Regel zu einem Viertel anrechenbar, höchstens jedoch zur Hälfte)	m²
2.4	Summe der abzuziehenden Flächen	m²
3.	Wohnfläche	m²

Festgestellt

Ort, Datum	Unterschrift/Hdz.
------------	-------------------

Hinweise für die Bewilligungsstelle

Nicht in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen sind (§ 2 Abs. 3 WoFIV):

- Zubehörräume, insbesondere:
Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen
- Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen
- Geschäftsräume.

Für die Berechnung der Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 (Art.-Nr. 00/620/8160/01) gilt § 42 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 01.01.2004 mit folgendem Wortlaut:

" Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung bererchnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden."